



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Eisendorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Eisendorf findet am Montag, 06.06.2016, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Eisendorf, Hauptstraße 30 a, 24589 Eisendorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 24.02.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
8. Anschaffung eines Defibrillators für die Badestelle
9. Gebietsänderungsverfahren
hier: Verlegung der Gemeindegrenzen zur Begradigung im Bereich des Wasserverlaufes der Oberen Bokeler Au
10. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei der LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung
11. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eisendorf für das Gebiet nördlich und südlich der Straße „In de Loh“; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**Irps
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 13.06.2016, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. Verschiedenes

**D. Mehrens
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Gemeinde Groß Vollstedt - Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Mai 2016 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte an	
1. fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	138,00 Euro
2. drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	110,00 Euro
3. fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	21,00 Euro
4. fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	69,00 Euro
5. fünf Wochentagen für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr r.(bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	138,00 Euro
6. fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
7. drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	121,00 Euro
8. fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	23,00 Euro
9. fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	75,00 Euro
10. fünf Wochentagen für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
11. ein Wochentag für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13: 00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 15 Uhr bis 17.00 Uhr	15,00 Euro
12. ein Wochentag für jeweils 4 Stunden nachmittags von 13: 00 Uhr bis 17:00 Uhr	30,00 Euro

Bei Inanspruchnahme von zwei bis vier Wochentagen (Ziffer 11 und 12) addiert sich der Monatsbetrag entsprechend. Eine Betreuung an weniger als 5 Nachmittagen kann nur gebucht werden, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt und nur direkt im Anschluss an eine bereits stattfindende Betreuung an diesem Tag. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht.

(1b) Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von **40 %** auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten.“

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag **7,00 Euro**, bis 15.00 Uhr **15,00 Euro** und bis 17 Uhr **20,00 Euro** pro Tag. Die Kosten des Mittagessens für eine über 13 Uhr hinausgehende Betreuung sind hierin enthalten

(3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt **41,00 €** monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und **38,00 €** monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Kinder, die vor- und nachmittags betreut werden, sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen. Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 3 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Betreuung nur an einzelnen Nachmittagen, beträgt die Gebühr für das Mittagessen für jeden gebuchten Wochentag 10,00 €/Monat.

(4) Die Ferienbetreuung von Kindern aus Nachbargemeinden (Abs. 2) und das Essens-geld (Abs. 3) stellen eine Zusatzleistung dar. Die hierfür entstehenden Gebühren sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

(5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

§ 2 a Stundenguthaben

(1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte in der Einrichtung erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 13.00 Uhr und 17.00 Uhr gebucht werden kann.

(2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage von 13 Uhr bis 15 Uhr à 8,00 € und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 80 € erworben werden. Ergänzend kann eine weitere 10er Karte für die darüberhinausgehende Betreuung von 15 Uhr bis 17 Uhr zum Preis von insgesamt 60 € erworben werden. Diese Betreuung ist nur im Zusammenhang mit einer bereits nach Satz 1 erworbenen 10er Karte möglich. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Sie beinhalten die Kosten für das Mittagessen.

(3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindertagesstättenleiterin mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 13 Uhr bis 17 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gut-schrift ist nicht möglich.

(4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.

§ 3 Sozialstaffel / Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu stellen.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem die Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

(2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Vollstedt durch die Gemeinde Warder vom 10. Juni 1994 für die Gebiete der Gemeinden Groß Vollstedt und Warder.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte vom 15.9.1993 außer Kraft.

Groß Vollstedt, den 26. Mai 2016

Gemeinde Groß Vollstedt

Der Bürgermeister

Volkman



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Montag, 06.06.2016, 19:30 Uhr, im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 15.03.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt- und Grünanlagenpflege
8. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)
10. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
11. Bebauungsplan Nr. 5 „Dohrkamp II“ der Gemeinde Krogaspe für das Gebiet „Nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Dohrkamp, auf dem Flurstück 68/17, Flur 1, Gemarkung Krogaspe“; Aufstellungsbeschluss
12. Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Schwerpunktthemen mit der Stadt Neumünster

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Übereignung des Löschwasserbrunnens in der Schulstraße an eine Privatperson
14. Personalangelegenheiten

**Höfer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

**Stadt Nortorf - Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 33 „Am Hofkamp“ (Gewerbegebiet Gnutzer Straße) einschl. der notwendigen (35. Änderung) des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Stadt Nortorf
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt hatte in seiner Sitzung am 16.02.2015 den Beschluss gefasst, den oben genannten B-Plan aufzustellen. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss gefasst, die notwendige Änderung

des F-Planes im Parallelverfahren durchzuführen.

Das Gebiet der 2. Änderung des B-Planes Nr. 33 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 30/2, 31/1, 34/3 sowie des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens, weiterhin durch die Südseite der Landesstraße 328 (L328) beginnend östlich des Kreuzungsbereiches mit der Landesstraße 121 (L121),
- im Osten durch Ostgrenze des Flurstückes 69 (Flurbezeichnung Ohlenlande) und den landwirtschaftlichen Weg, der von der L328 bis zur Stadtgrenze führt,
- im Süden durch die Süd- und Südwestgrenze des Flurstückes 44/1 und die Südgrenze der Flurstücke 45, 42/1, 42/6 (Gnutzer Straße 2 + 4) und 42/11, die Südseite des Grundstückes des Regenrückhaltebeckens und den landwirtschaftliche Weg westlich von der L121 abzweigend bis zum nächsten Nord/Süd-verlaufenden landwirtschaftlichen Weg,
- im Westen durch die Westseite der L121, die Westgrenze des Flurstückes 30/2 und noch einmal durch die Westseite der L 121 bis um Kreuzungspunkt mit der L 328.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.02.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 08/2015 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Auslöser für diese Bauleitplanung sind im Wesentlichen die Umwandlung von nicht benötigten Sonderbauflächen für Logistik in gewerbliche Bauflächen, die Rückführung von festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen in Flächen für die Landwirtschaft (diese Ausgleichsflächen werden nicht mehr benötigt, da der landschaftspflegerische Ausgleich für die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 33 über das Öko-Konto der Stadt Nortorf abgewickelt wurde) sowie die Planung von weiteren Erschließungsstraßen.

In der Zwischenzeit ist die Beteiligung der Landesplanung und die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.

Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an.

Die Veranstaltung findet statt

**am Montag, 13. Juni 2016, um 18.00 Uhr,
im Verwaltungsgebäude des Amtes Nortorfer Land
Niedernstraße 6, Obergeschoss, Sitzungssaal, 24589 Nortorf.**

In dieser Veranstaltung werden zunächst die allgemeinen Ziele, Zwecke die Auswirkungen dieser Planung erläutert; anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Alle Interessierten sind zu diesem Termin herzlich eingeladen.

Nortorf, 01.06.2016
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Stadtwerke Nortorf AöR - Einladung zur 32. Sitzung des Verwaltungsrates

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates findet am Montag, 13.06.2016, 19.30 Uhr, im Stadtwerkegebäude, Poststraße 21, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der 31. Sitzung vom 07.03.2016
5. Mitteilungen des Vorsitzenden
6. Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Mitteilungen des Vorstandes

Sieben nachfolgende Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung des Verwaltungsrates voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Horst H. Krebs
Verwaltungsratsvorsitzender

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Nortorf e.V.

Die nächste Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Nortorf e.V. findet am Montag, den 06. Juni 2016, um 20.00 Uhr im Konferenzraum der Grundschule Nortorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung und Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts/Kassenprüfers
4. Entlastung Vorstand und Kassenwart
5. Neuwahl des Kassenwarts
6. Erhöhung des Mindestbeitrags von 8 € auf 12 €
7. Projekte 2016
8. Sonstiges

Ilona Neuhaus
1. Vorsitzende

Tanja Rathjen
2. Vorsitzende



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Nachrichtliche öffentliche Bekanntmachung - Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich in den Gemeinden Langwedel und Eisendorf des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde -

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 22. März 2016
Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450
E-Mail: BAIUDBwKOMPZBauMgmtKiK4@Bundeswehr.org

I. Schutzbereichsanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung - Nr.: I/446 SH/1

Bonn, 07. März .2016

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, 5.706) wird in den

**Gemeinden Langwedel und Eisendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde;
Land Schleswig-Holstein**

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Langwedel- Husum erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Langwedel - Husum {Schutzbereichplan} vom 07. März 2016 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einen Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die (durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt werden).

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 07. März 2016, BMVg - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/446 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr- Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, und eine weitere Ausfertigung jeweils bei dem
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Kiel, Warnemünder Str. 22, 24106 Kiel und der
- Amtsverwaltung Norder Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zur Einsichtnahme niedergelegt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr- Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnungsnr. I/446 SH/1

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Langwedel
Gemarkung: Langwedel

Flur: 014

Flurstück:	2/1	3/	4/	5/	7/	8/	28/	9/	52/	54/	57 /
	55 /	56 /	58/	6/	53 /	131/	132/	133/1			

Flur: 015

Flurstück:	37 /	98 /	99/2	82/5	82/9	102/1	72 /	73 /	74/	38/	39/
	40/	82/12	7/2	8/	41/	42/3	42/4				



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Gemeinde: Eisendorf
Gemarkung: Eisendorf

Flur: 003

Flurstück: 70/1 67/1 70/7 38 39/1 62/ 64/ 33/4 26/1 28/1 30/1
33/1 33/5 33/6 70/6 78/ 79/1 81/1 68/1 82/1 82/2
82/11 82/12

Gemeinde: Langwedel
Gemarkung: Borgdorf-Seedorf

Flur: 015 - Flurstück: 71

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Langwedel
Gemarkung: Langwedel

Flur: 015

Flurstück: 101/ 80/1 75 / 76 /

Gemeinde: Eisendorf
Gemarkung: Eisendorf

Flur: 003

Flurstück: 36/ 35/ 63/ 33/6 34/ 81/2 69/1 83 /70

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel- Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- Keine -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland-Dingstede
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

IV. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3- 6, 9 und 27 des Schutzbereichsgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter I. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag
Marsau

Anlage 1 zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnungsnr. I/446 SH/1

Benennung der zuständigen Behörden

Zuständige Behörden

Gem. § 9 Abs. 3 Schutzbereichsgesetz ist die zuständige Schutzbereichbehörde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Feldstr. 234
24106 Kiel
Tel.: 0431/384 - 5450 oder 5448
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

Die Festsetzungsbehörde für Entschädigungen nach dem Schutzbereichsgesetz ist gem. § 17 Schutzbereichsgesetz der
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Anlage 2 zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 - Anordnungsnr. I/446 SH/1

Begründung der Schutzbereichsanordnung der Verteidigungsanlage Langwedel - Husum

I.

Mit Anordnung BMVg IUD I 6 vom 07. März 2016 - Anordnung Nr. 1/446 SH/1 - hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in der

Gemeinde: Langwedel
Gemarkung: Langwedel
Kreis: Rendsburg-Eckernförde
Land: Schleswig-Holstein

Gemeinde: Eisendorf
Gemarkung: Eisendorf
Kreis: Rendsburg-Eckernförde
Land: Schleswig-Holstein



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Langwedel - Husum erklärt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wird das Gebiet um die Verteidigungsanlage Langwedel - Husum zum Schutzbereich erklärt.

Dieser Schutzbereich, in dem die Benutzung von Grundstücken beschränkt ist und dessen Umfang aus dem der Anordnung beigefügten Schutzbereichsplan ersichtlich ist, dient zum Schutz und zur Erhaltung der Verteidigungsanlage Langwedel - Husum.

Die Verteidigungsanlage Langwedel - Husum dient der militärischen und nationalen Sicherheit. Um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu erhalten und um sie vor künftigen Störungen, Hindernissen oder Beeinträchtigungen zu schützen, bedarf es eines Schutzbereichs.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,
- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrllich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichsbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichsgesetzes wurde die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 23.04.2015 Az 45-70-04/400 SH unterrichtet, dass die Anordnung eines Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Hohn- Husum beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme Land Schleswig-Holstein Staatskanzlei vom 17.09.2015 Az StK 333/LPW 10-12730/2015 lautet dahingehend, dass gegen die Anordnung des Schutzbereichs keine Bedenken erhoben werden.

III.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Langwedel-Husum daher am 07. März 2016 angeordnet.

Im Auftrag
gez. Marsau



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Anlage 3 zur Schutzbereichsordnung BMVg IUD I 6- Anordnung-Nr.: 1/446 SH/1

Auszug aus dem Schutzbereichsgesetz

§3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichsbehörde
24106 Kiel, 22.03.2016
Feldstraße 234



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

Mitteilung

über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr. : Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Langwedel- Husum (446 SH) mobiler Richtfunk**
Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw- KompZBauMgmt Kiel - Schutzbereichbehörde - vom 22. März 2016

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt:

- auf einer Länge von 1400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung mit einem Öffnungswinkel von 100 (1400m Sektor) für die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene nicht überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 47,00 m üNN) verläuft.

Ausgenommen sind die Errichtung von Windkraftanlagen, Hoch-/ Höchstspannungsleitungen und der Betrieb elektrische Bahnen.

Im Auftrag-
gez. Marsau



Maßstab 1 : 2.000





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

03.06.2016

Nr. 22

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen. Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323. Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niederstraße 6, 24589 Nortorf
